

## **Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastuktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030: OpenNet Call 2 im jeweiligen Fördergebiet errichtet wurde**

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver physischer Netzinfrastuktur (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und Ähnliches, errichtet im Zuge des Förderprogramms BBA2030: OpenNet Call 2 im Fördergebiet Großes Walsertal, in den Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, Sonntag, St. Gerold und Thüringerberg, sowie im Fördergebiet Montafon, in den Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn und Tschagguns (das „Ausbaugbiet“),

der illwerke vkw AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16, 17 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

### **I. Vertragsabschluss**

#### **1. Nachfrage**

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an geförderter passiver physischer Netzinfrastuktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastuktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastuktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);

- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

## **2. Angebot**

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage des NB, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

### **2.1. Verfügbare Infrastruktur**

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird dabei seine gesamte vorhandene zur Beantwortung der Voranfrage geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), alternative Streckenführungen berücksichtigen, einschließlich solcher Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen durch den NG errichtet wurden und im Anwendungsbereich des Förderprogramms BBA2030 OpenNet stehen.

### **2.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur**

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

### **2.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung**

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung hat der NG Anspruch auf ein, an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes, Entgelt, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

### **2.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur**

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser)

zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Punktes 2.3 anzubieten.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

### **3. Annahme / Vertragsabschluss**

Mit der schriftlichen Annahme des - gegebenenfalls im Sinne des Punktes 2.3 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

## **II. Vertragsinhalt**

### **1. Vertragspartner**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern// Kollokationsflächen //

der illwerke vkw AG („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch ..... („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

### **2. Vertragsgegenstand**

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in ..... (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke  
..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls  
elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG,

ausgeführt als ..... (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw Kollokationsfläche/n ..... (Adressen / GIS-Daten  
werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

eingräumt:

.....

(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passiven, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

Der NG kann eine beabsichtigte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte durch den NB in begründeten Fällen verweigern.

### **3. Realisierung**

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

### **4. Berechtigungsverhältnisse**

Die Berechtigungs- und Eigentumsverhältnisse betreffend Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.ä.) bleiben vom gegenständlichen Vertrag unberührt.

Seitens NB allenfalls eigene eingebrachte Einrichtungen, (wie z.B. Kabel, Übertragungseinrichtungen, selbst errichtete Kollokationsflächen, u.ä.) sind deutlich als Einrichtungen des NB zu kennzeichnen, von diesem dem NG vorab mitzuteilen und durch den

NG schriftlich als solche vorab schriftlich freizugeben, bevor die Einrichtungen eingebracht werden.

## **5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten**

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw. für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

## **6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG**

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

## **7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen**

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein

dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

## 8. Entgelte

### 8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Die nachstehenden Angaben zu kostenorientierten Entgelten pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser sind lediglich vorläufig und indikativ zu verstehen und basieren auf Kostenprognosen. Die finalen Entgelte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

Für den Zugang im Sinne des Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe von

- i. 24,46 Euro pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt (gefördert),
- ii. pro Laufmeter LWL-Faser (gefördert) je Gemeinde gemäß nachstehender Tabelle

| Gemeinde       | Euro pro Laufmeter LWL-Faser |
|----------------|------------------------------|
| Bartholomäberg | 0,121                        |
| Blons          | 0,123                        |
| Fontanella     | 0,123                        |
| Gaschurn       | 0,121                        |
| Raggal         | 0,123                        |
| Sonntag        | 0,123                        |
| St. Gerold     | 0,123                        |
| Thüringerberg  | 0,123                        |
| Tschagguns     | 0,121                        |

- iii. pro Laufmeter Leerrohr (gefördert) je Gemeinde gemäß nachstehender Tabelle

| Gemeinde       | Euro pro Laufmeter Leerrohr |
|----------------|-----------------------------|
| Bartholomäberg | 0,103                       |
| Blons          | 0,118                       |
| Fontanella     | 0,118                       |
| Gaschurn       | 0,103                       |
| Raggal         | 0,118                       |
| Sonntag        | 0,118                       |
| St. Gerold     | 0,118                       |
| Thüringerberg  | 0,118                       |
| Tschagguns     | 0,103                       |

iv. 15,00 Euro pro m<sup>2</sup> Kollokationsfläche

zu bezahlen.

Beim Zugang zu einem LWL-Faserpaar kommt das Entgelt (i) zur Anwendung, wenn das Faserpaar zu einem kundenseitigen Endpunkt führt und am Faserknoten (PoP/OLT, Ort, an dem die aktiven Netzelemente stehen) entbündelt wird.

Für alle anderen Verbindungen (z.B. Teilstrecken ohne Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten oder Verbindungen, die über den PoP hinaus gehen) kommt das Entgelt (ii) pro LWL-Faser zur Anwendung.

Zu diesen Verbindungsarten gehören beispielhaft aber nicht abschließend insbesondere:

- Anbindungen von Mobilfunkstandorten,
- Anbindung mehrgeschoßiger Wohnbauten unter Nutzung eigener Inhouse-Verkabelungen,
- Teilstrecken ohne direkte Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten,
- Verbindungen, die über den PoP hinausgehen und keine Endpunkte erschließen,
- Verbindungen, die der Zusammenschaltung mit anderen öffentlichen oder privaten Telekommunikationsnetzen dienen.

Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern ist höchstens ein monatliches Mietentgelt zu verrechnen, das dem marktüblichen Mietpreis der Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage - neuwertig“ des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der aktuellen Fassung entspricht bzw. für Kollokationsflächen an anderen Anschaltewerten an den zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen) orientiert ist.

Die für die Anlage des NB nötige Stromversorgung, allfällige Klimaanlage oder Entwärmungsleistungen hat der NB auf seine eigenen Kosten bereitzustellen und gegebenenfalls zu installieren. Einmalkosten für Herstellung der Anbindung, Patchungen, Installationen und ähnliches werden nach Aufwand verrechnet. Die der Kollokationsfläche zuzuordnenden, für den Betrieb erforderlichen Betriebskosten werden darüber hinaus anteilig dem NB in Rechnung gestellt.

Sonstige, technische Einrichtungen werden von diesem Vertrag nicht geregelt und sind deren anfallende Kosten/Aufwendungen einer separaten Vereinbarung zwischen NG und NB zuzuführen.

Für den Zugang zum kundenseitigen Endpunkt gilt diskriminierungsfrei folgende ergänzende Regelung:

- Erreicht der NB einen Anteil von 15 % oder mehr an den errichteten Hausanschlüssen im vom Standardangebot umfassten Ausbaubereich beträgt das monatliche Entgelt pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt 23,48 Euro und kommt für alle Anschlüsse, die der NB bei der NG realisiert hat ab dem Monat zur Anwendung, der auf den Monat folgt, in dem der Wert von 15% überschritten wurde. Dies entspricht einem Rabatt von 4%.
- Erreicht der NB einen Anteil von 30 % oder mehr an den errichteten Hausanschlüssen im vom Standardangebot umfassten Ausbaubereich beträgt das monatliche Entgelt pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt 22,50 Euro und kommt für alle Anschlüsse, die der NB bei der NG realisiert hat ab dem Monat zur Anwendung, der auf den Monat folgt, in dem der Wert von 30 % überschritten wurde. Dies entspricht einem Rabatt von 8%.

## **8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts**

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes I.3. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

## **8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades**

Für die Entgelte pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser entsprechend Punkt 8.1 gilt Folgendes:

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht. Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Vertragsabschluss) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

## **8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt (Punkt II 8.1.)**

Die Entwicklung des künftigen Entgelt-niveaus gemäß Punkt II 8.1 für Neukundenbestellungen ist abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung (aktiver Zugang) des oder der Vertragspartner der NG für Neukunden. Deshalb erfolgt eine jährliche Entgeltanpassung gemäß den nachfolgend beschriebenen Regeln:

Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU des Zugangsangebots. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller aktiven Vorleistungsprofile. Die Gewichtung erfolgt nach der tatsächlichen bzw. erwarteten Nachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden auf ein monatliches Entgelt umgelegt.

Die Festlegung neuer Entgelte pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt ist von der absoluten Veränderung des mittleren Layer 2 ARPU abhängig. Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im vertragsgegenständlichen Fördergebiet der für die Festlegung des Entgelts pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt maßgebliche Layer 2 ARPU, so erhöht oder reduziert sich das Zugangsentgelt pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt entsprechend im Ausmaß der absoluten Veränderung des Layer 2 ARPU.

Neue Entgelte kommen jeweils mit 1. Februar zur Anwendung und haben für alle ab dem 1. Februar erfolgenden Bestellungen Gültigkeit. Erstmalig erfolgt eine Entgeltanpassung pro LWL-Faserpaar am kundenseitigen Endpunkt mit 01.02.2027. Im Falle veränderter Preispunkte werden die für die Neuberechnung herangezogenen Werte dem NB spätestens bis längstens 30.11. zugänglich gemacht.

#### **8.5. Sonstige Entgelte**

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen dem NB in Rechnung gestellt. Dazu können z.B. folgende Entgelttypen zählen

- Aktivierung von Anschlüssen
- Auftragsstorno
- Kündigung von Anschlüssen
- Entstörung

#### **8.6. Fälligkeit/Verzug**

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig ( $\frac{1}{30}$  des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der NG berechtigt, Mahnspesen zu verrechnen.

#### **8.7. Verzugszinsen**

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Im Falle der Notwendigkeit einer Mahnung kommen Mahnspesen in Höhe von EUR 50,-- (exkl. USt.) zur Anwendung.

#### **8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren**

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **8.9. Sicherheitsleistung**

Der leistungserbringende NG ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner NB eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn ein negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung besteht oder es bereits in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist.

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

## **9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers**

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **9.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

### **9.2. Koordinator des NG / Störungshotline**

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldeinstelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldeinstelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

## **10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **10.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

### **10.2. Koordinator**

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

### **10.3. Bewilligungen / Zustimmungen**

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

### **10.4. Schad- und Klagloshaltung**

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

## **11. Haftung**

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

## **12. Vereinbarungsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **12.1. Ordentliche Kündigung**

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

### **12.2. Außerordentliche Kündigung**

#### **12.2.1. Allgemeine Regelungen**

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen

nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;

- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.
- der NG den Betrieb der Infrastruktur gänzlich oder teilweise nach Ablauf der Betriebspflicht einstellt. Bei einer teilweisen Einstellung bleibt der Zugang zum nicht eingestellten Teil erhalten;
- der Fördervertrag und damit die fördervertragliche Pflicht des NG, Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur zu gewähren, wegfällt;
- der NB eine Sicherheitsleistung nach Punkt 8.9. nicht erlegt
- durch den Wegfall einer Bewilligung, Genehmigung oder Berechtigungen zur Nutzung und/oder Zustimmungen insbesondere auch des Grundeigentümers und der Straßenverwaltung zur Entfernung seiner Infrastrukturanlagen verpflichtet ist und im Zuge dessen insbesondere auch die Anlagen des NB entfernt werden müssen.

### **13. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

.....

Nutzungsgeber

.....

Nutzungsberechtigter

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum